

# Verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Motorradlärm

Rechtsanwalt Bastian Reuße, LL.M.  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



I | **Straßenverkehrsrechtliche Erfassung und Bewertung von Motorradlärm**

II | **Schutz insbesondere außerörtlicher Erholungsgebiete**

III | **Fazit**

**Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs setzen grundsätzlich eine besondere örtliche Gefahrenlage voraus.**



### **Verkehrsbeschränkungen/-verbote, § 45 StVO**

- aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs
- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm
- in Erholungsorten von besonderer Bedeutung
- in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen
- in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften
- ...

### **§ 45 Abs. 9 S. 3 StVO**

- ...wenn auf Grund der **besonderen örtlichen Verhältnisse** eine **Gefahrenlage** besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.  
→ **Besondere örtliche („qualifizierte“) Gefahrenlage**

Erst das Verwaltungsinnenrecht konkretisiert bis zu einem gewissen Maße, wann eine besondere „Lärm-Gefahrenlage“ vorliegt.

Wann ist Verkehrslärm so laut, dass er eine besondere örtliche Gefahrenlage begründet?

StVO

besondere örtliche Verhältnisse ... allgemeine Risiko ... erheblich übersteigt



VwV-StVO

*„Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes dürfen nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien-StV) angeordnet werden.“*



Lärmschutz-RL-StV

- nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt
- auf alle Umstände des Einzelfalls abzustellen
- **insbesondere** wenn Beurteilungspegel am Immissionsort einen bestimmten Richtwert überschreitet (z. B.  $70 \text{ dB(A)}_{\text{Tag}}$  bzw.  $60 \text{ dB(A)}_{\text{Nacht}}$  in Wohngebieten)
- Berechnung des Beurteilungspegels nach **Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen 1990 (RLS-90)**

**Die RLS sind für die Ermittlung und Beurteilung von atypisch auftretendem Motorradlärm nicht geeignet.**

### **Berechnungsverfahren nach RLS-90**

- getrennte Berechnung für Tages- und Nachtzeitraum
- auf ganzjährig gleichmäßigen Verkehrsfluss ausgerichtet
- Jahresmittelwert aus der Verkehrsbelastung aller Fahrzeuge
- keine Berücksichtigung jahreszeit- oder witterungsbedingter Abweichungen im Kfz-Aufkommen
- viel Motorradverkehr an einzelnen Tagen fließt nur anteilig in den Beurteilungspegel ein, wird „weggemittelt“

**→ RLS-90 sind nicht in der Lage, den meist nur saisonal stark auftretenden Motorradlärm adäquat abzubilden**

Auch die in den **RLS-19** neu eingeführte Berücksichtigung von Motorrädern reicht nicht aus, um das nur zu bestimmten Zeiten gehäufte Auftreten von Motorrädern wirklichkeitsgetreu abzubilden.

Es ist daher erforderlich, sich zur Begründung einer besonderen örtlichen Gefahrenlage von der Berechnung von Beurteilungspegeln nach den RLS zu lösen.

#### Verbindlichkeit der Lärmschutz-RL-StV und der RLS

- Lärmschutz-RL-StV sind kein Gesetzesrecht, dienen nur als „Orientierungshilfe“
- in begründeten Ausnahmefällen kann von einem nach den RLS berechneten Beurteilungspegel abgesehen werden

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 29.10.2008, 8 A 3743/06):

„Je nachdem, ob der **Motorradanteil** im Gesamtverkehr - wie im Regelfall - untergeht oder - **in atypischer Weise - in den Vordergrund tritt**, kann neben der uneingeschränkten oder **modifizierten Heranziehung** der 16. BImSchV auch in Betracht kommen, **von deren Anwendung abzusehen**, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen.“

## Motorradlärm tritt ab einem Anteil von über 10 % gegenüber dem Gesamtverkehr akustisch in den Vordergrund.

### Atypisches Hervortreten von Motorradlärm

bezogen auf bestimmte Zeiträume (z. B. am Wochenende und an Feiertagen von 10:00 bis 18:00 Uhr in den Sommermonaten)

#### Zahlenmäßiges Hervortreten

mehr als 50 % Motorräder am Gesamtverkehr

#### Akustisches Hervortreten

mehr als 10 % Motorräder am Gesamtverkehr

Noch nicht durch  
Rechtsprechung  
geklärt!

#### Begründung:

Motorräder lauter als Pkw	+ 4 bis 5 dB(A)
werden zudem lauter wahrgenommen	+ 5 dB(A)
Zuschlag von	+ 9 bis 10 dB(A)

→ **Motorradverkehr tritt ab einem Verkehrsanteil von über 10 % akustisch hervor**


→ Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Berechnung von Beurteilungspegeln nach den RLS modifiziert oder von ihr vollständig abgesehen werden

## Die Beurteilung von Lärmspitzen aufgrund von Motorradlärm bereitet fachlich derzeit noch Schwierigkeiten.

### Modifizierte Berechnung nach RLS

- Beschränkung auf kürzere Zeiträume technisch möglich
- aber: sämtliche Grenz- und Orientierungswerte stellen auf Jahresmittelwert ab
- Lärmwirkungsforschung kennt keine Belastungsgrenzwerte für kürzere Zeiträume
- **Auch Modifikation der RLS liefert keine geeignete Grundlage für wirklichkeitsgetreue Beurteilung von Motorradlärm**

daher notwendig



### Alternative zur Berechnung nach RLS

- Lärmmessungen?
- OVG NRW: einzelfallbezogene Bewertung der konkreten Belastungssituation; Berücksichtigung von Art, Intensität, Häufigkeit, Zeitpunkt und Dauer der Lärmimmissionen
- Abstellen auf Anzahl vorbeifahrender Motorräder?
- **Gegenstand weiterer fachlicher Untersuchungen**



**Neben der Wohnbevölkerung sind insbesondere (außerörtliche) Erholungsgebiete vor Motorradlärm zu schützen.**

**Schutz von Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen**

**§ 45 Abs. 1a Nr. 4 StVO**

- Erholungseinrichtungen, die im Rahmen eines längeren oder kürzeren Aufenthalts den Menschen Abstand von den täglichen Belastungen finden lassen
- bebaute oder unbebaute Gebiete, die überwiegend der Erholung dienen

**Begriff der Erholung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

*„natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.“*

**→ Naturschutzrechtliche Einordnung hilft bei Ausfüllung der Anordnungsvoraussetzungen**

**Neben naturschutzrechtlich festgelegten Schutzgebieten können auch sonstige Gebiete mit tatsächlicher Erholungsfunktion geschützt werden.**

### **Die Erholung bezweckende Schutzgebiete nach Naturschutzrecht**

- BNatSchG sieht Erholungszweck ausdrücklich vor für **Naturparke** und **Landschaftsschutzgebiete**
- kann auch Gegenstand der jeweiligen Schutzgebietsregelung sein
- so etwa ausdrücklich Gegenstand des Gesetzes zur Errichtung des **Nationalparks Schwarzwald**
- konkrete Nutzung zu Erholungszwecken oder Erholungseinrichtungen nicht erforderlich

### **Gebiete ohne naturschutzrechtliche Unterschutzstellung**

- funktionale Betrachtungsweise
- Gebiet muss tatsächlich überwiegend der Erholung dienen (analog § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Notwendigkeit **konkreter, der Erholung dienlicher Einrichtungen oder Anlagen**
- z. B. Wanderwege, Badeseen, Spiel- und Grillplätze, Lokale, Einkehrhütten usw.

**Besondere örtliche Gefahrenlage** (§ 45 Abs. 9 S. 3 StVO) liegt vor, wenn Belange Erholungssuchender beeinträchtigt werden können (vgl. BayVGh, Urt. v. 03.07.2015, 11 B 14.2809)

## Fazit

- Von der – für die adäquate Abbildung von Motorradlärm nicht geeigneten – Heranziehung von Beurteilungspegeln nach den Lärmschutz-RL-StV kann bei atypischem Hervortreten des Motorradlärms abgesehen werden.
- Die an die Stelle der Beurteilungspegel tretende einzelfallbezogene Bewertung der konkreten Belastungssituation ist derzeit fachlich und rechtlich noch nicht geklärt.
- Erholungsgebiete können auch ohne naturschutzrechtliche Unterschutzstellung unter bestimmten Voraussetzungen vor Motorradlärm geschützt werden.

# W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



**Bastian Reuße, LL.M.**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tel. 0711 / 248 546-0

E-Mail: reusse@w2k.de

## **Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

Charlottenstraße 21b | 70182 Stuttgart  
Tel. 0711 / 248 546-0 | stuttgart@w2k.de  
[www.w2k.de](http://www.w2k.de)

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg  
Tel. 0761 / 211 149-0 | freiburg@w2k.de  
[www.w2k.de](http://www.w2k.de)